

Kreisjagdverband Bad Tölz e.V.

im Landesjagdverband Bayern BJV e.V.



Argumentation Jagd

1. Jäger sind Naturschützer und müssen ihre Fachkenntnis durch eine Prüfung nachweisen („grünes Abitur“).
2. Jagdrecht ist ein Eigentumsrecht der Grundbesitzer, das Jägern auf Zeit übertragen wird.
3. Alle Besitzer jagdbarer Flächen (bei uns v.a. Wald) einer Gemeinde bilden zusammen zwangsweise eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft ist Trägerin des Jagdrechts für die Zwangsmitglieder (=Grundbesitzer).
4. Inhalt des Jagdrechts ist die Befugnis zu hegen, Wild zu jagen und erlegtes Wild anzueignen.
5. Für die Übertragung des Jagdrechts zahlt der Jäger i.d.R. Pacht an die Jagdgenossenschaft (€).
6. Wild im Sinne des Bundesjagdgesetzes ist frei und herrenlos. Schaden, den Schalenwild an Forst- und Bodenerzeugnissen anrichtet, wird i.d.R. vom Jäger zurückgefordert (€).
7. Jäger müssen in Notzeiten füttern. Das Futter ist vom Jäger zu bezahlen (€).
8. Der Jagdschein muß regelmäßig verlängert werden (€).
9. Der Jäger bekommt einen Abschlußplan von der Unteren Jagdbehörde als Bescheid vorgeschrieben. Bei Nichterfüllung droht Bußgeld (€).
10. Der Abschlußplan muß so erfüllt werden, daß ein angepasster Wildbestand erhalten bleibt. Bei Fehlabschüssen droht Bußgeld (€).
11. Der Jäger muß gesetzeskonform leben. Bei Verurteilung über 60 Tagessätzen verliert er den Jagdschein, bei Strafverfahren kann die waffenrechtliche „Zuverlässigkeit“ wegfallen, er verliert die Befugnis Waffen zu besitzen und als Folge auch den Jagdschein.
12. Die Jagd muß ausgeübt werden – verpachtet eine Jagdgenossenschaft nicht und wird kein Jagdleiter benannt, bestellt die Untere Jagdbehörde zwangsweise einen Jäger, der die o.g. Aufgaben ausführen muß. [Beispiel Schweiz: Im Stadtkanton Genf herrscht seit 1974 Jagdruhe. Vorher 200.000 Fr Einnahmen von Jägern, jetzt 3.000.000 Fr. Ausgaben für angestellte Wildtiermanager, um die Wildbestände zu managen.]
13. Jagd ist notwendig, da keine ausreichende Anzahl von Beutegreifern bei uns lebt, die die Wildbestände im Rahmen halten. Die notwendige Anzahl von Beutegreifern würde ein freies Betreten des Waldes für Menschen gefährlich machen.
14. Ohne Ausübung der Jagd vermehren sich Wildtiere zügig: Rehe 2-3 Kitze pro Jahr, Rotwild 1-2 Kälber pro Jahr. Jedes weibliche Stück wird beschlagen! Rehe verdreifachen ihren Bestand jedes Jahr, Rotwild verdoppelt seinen Bestand.
15. Erhaltung des Waldes: Rehe äsen Knospen, Leittriebverbiss führt zur Verkümmern der Setzlinge. Rotwild schält Bäume, unterbrochene Bastschicht führt zum Absterben der Bäume. Gams verbeißen Triebe in Schutzwaldgebieten. Wer Wald will, muß jagen.

Kreisjagdverband Bad Tölz e.V.
im Landesjagdverband Bayern BJV e.V.



16. Jagd ist eine der ältesten Betätigungen der Menschen. Jagd ist Kultur.

17. Töten ist kein Handwerk. Der Jäger ist zur waidgerechten Jagd verpflichtet! Er nimmt in traditioneller Form Abschied vom Leben der erlegten Tiere und belässt ihnen ihre Würde.

(wird fortgesetzt).